

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**
www.Landesjugendamt.de



Empfehlungen

„Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten“

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 19. Dezember 2005

Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

Empfehlungen

des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Rheinland-Pfalz für die Gewährung von Zuschüssen nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 19. Dezember 2005

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 32, 34, 35a Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben.

2 Zweck der Zuschüsse

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll die Teilnahme an Ferienmaßnahmen ange-regt und unterstützt werden.

3 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

- 3.1 Das Jugendamt fördert insbesondere die Teilnahme an Ferienlagern, Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalten, Ferienreisen und Wanderungen, soweit diese pädagogisch sinnvoll sind und sich in einem finanziell angemessenen Rahmen halten. Die Zuschüsse zu den Ferienmaßnahmen sind Bestandteil des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne von § 39 Abs. 1 SGB VIII.
- 3.2 Die Förderung erfolgt je Kalendertag und Teilnehmer für höchstens 28 Tage. Eine Ferienmaßnahme muss mindestens 6 Tage betragen.
- 3.3 Die Ferienmaßnahmen können durchgeführt werden:
 - 3.3.1 von der betreuenden Einrichtung oder
 - 3.3.2 von Jugendverbänden, Kirchengemeinden Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen oder
 - 3.3.3 von dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen allein, mit Angehörigen, mit Freunden oder mit Bekannten.

4 Finanzierung der Ferienmaßnahme

- 4.1 Das Jugendamt fördert die Ferienmaßnahme, die von der betreuenden Einrichtung durchgeführt wird, durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 6,14 Euro (€) pro Tag und Teilnehmer. Während der Ferienmaßnahme wird das Entgelt weiter gezahlt; also nicht auf die Höhe des sog. Bettengeldes reduziert.
- 4.1.2 Nur unter dieser Voraussetzung (des früheren Entgeltmodells) ergeben sich bei Ferienmaßnahmen nach Ziffer 3.3.2 und 3.3.3 durch die Abwesenheit des jungen Menschen Einsparungen für die Einrichtung. Deshalb finanziert sie unter Verwendung des Zuschusses des Jugendamtes die Ferienmaßnahme aus dem Entgelt.

Die Einrichtung unterstützt Maßnahmen nach Ziffer 3.3.2 und 3.3.3 mit einem angemessenen Teilnahmebetrag.

- 4.2 Für Einrichtungen, die ein Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 der Gemeinsamen Empfehlungen zur allgemeinen Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben, hat sich die kalkulatorische Grundlage so geändert, dass anders als bei den Einrichtungen nach 4.1 kein Spielraum zur Mitfinanzierung der Ferienmaßnahmen aus dem täglichen Entgelt gegeben ist. Insofern ist es erforderlich, Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten zusätzlich zu finanzieren.
- 4.2.1 Für Ferien- und Urlaubsreisen nach Ziff. 3.3.1 soll ein jährlicher Pauschalbetrag von 300,-- Euro zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.2 Für Ferien und Urlaubsreisen nach Ziff. 3.3.2 und 3.3.3 kann ein Zuschuss in Höhe von 200,-- Euro pro Jahr gewährt werden.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen prüft das Jugendamt im Rahmen seines Ermessens die Angemessenheit eines höheren Zuschusses.

5 Klassenfahrten

Kosten für Schul- und Klassenfahrten sollen in voller Höhe im Rahmen der Finanzierungsgrundsätze der Ziff. 4.1 und 4.2 übernommen werden.

Es ist sicherzustellen, dass der junge Mensch an Klassenfahrten und vergleichbaren Schulveranstaltungen teilnehmen kann.

6 Verfahren

Für die Zuschüsse nach Ziffer 4 mit Ausnahme von Ziffer 4.3 bedarf es keines Antrages. Die Einrichtung unterrichtet das zuständige Jugendamt zu Beginn einer Ferienmaßnahme über Art, Ort und Dauer der Ferienmaßnahme.

Die Einrichtung stellt die Zuschüsse nach diesen Empfehlungen dem Jugendamt neben dem Entgelt in Rechnung.

7 Inkrafttreten

Die Empfehlung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.